

8/SN-50/ME
1 von 1

1. Diplomprüfungskommission für Rechtswissenschaften
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 Die Vizepräsidenten

Graz, 15. 10. 1987

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 A-1014 Wien, Minoritenplatz 5

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
 Hochschulstudiengesetz, das Kunst-
 hochschulstudiengesetz und das UOG
 geändert wird.

GZ.: 68 242/47-15/87

Datum: 16. OKT. 1987

Verteilt: 19. OKT. 1987

50-08/987

Dr. Werner

Der Entwurf der Neufassung des § 30 Abs. 1 AHStG lässt die Unklarheit weiter bestehen, was die Worte "darf nur aufgrund eines Gutachtens des Prüfungssenates ..." bedeuten sollen.

Wir möchten daher vorschlagen, wie folgt zu textieren:

"Darf nur aufgrund eines die Prüfungswiederholung befürwortenden Gutachtens des Prüfungssenates..."

Damit wäre ein für allemal klargestellt, daß das Fakultätskollegium nicht berechtigt ist, trotz fehlender Befürwortung durch den Prüfungssenat die Wiederholung zuzulassen, was für die geltende Fassung nach unseren Erfahrungen immer wieder behauptet wird, aber wohl nicht der Sinn des Gesetzes sein kann.

D. Gernot Kocher

(Univ. Prof. Dr. Gernot Kocher)

Dr. Arnold Kränzlein

(Univ. Prof. Dr. Arnold Kränzlein)

Zur Information an den
 Herrn Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät